

# BDVR

## Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen

### **„Standards verwaltungsrichterlicher Arbeit“**

Das Thema, wie sich die verwaltungsrichterliche Arbeit definieren und optimieren lässt, ist ein Evergreen, der im Alltag der Gerichte, in Fortbildungsveranstaltungen, auf Verwaltungsrichtertagen und mit Beiträgen z.B. im BDVR-Rundschreiben zu Gehör kommt. Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts und die Präsidentin und die Präsidenten der Obergerichtspräsidentenkonferenz im März 2005 in Mannheim ein Papier mit „Standards verwaltungsrichterlicher Arbeit“ verabschiedet. Der Vorstand des BDVR versteht den Mannheimer Beschluss nicht als den Schlusspunkt der Debatte, der von den Präsidenten mit Verbindlichkeit für die Verwaltungsgerichtsbarkeit gesetzt worden wäre, sondern als einen Beitrag zur Belebung der Diskussion, die von der Richterschaft insgesamt geführt werden sollte und deren Erkenntnisse von jeder Kollegin und jedem Kollegen in Unabhängigkeit beurteilt und in der praktischen Anwendung verantwortet werden müssen.

Im Wesentlichen nennt der knapp gefasste Text Ziele und enthält sich dabei weitgehend der Angabe zielführender Mittel und Methoden. Die Mehrzahl der Ziele dürfte wohl auf einen breiten Konsens im Kollegenkreis stoßen, während die angemessenen Mittel und Methoden auf dem Weg zum Ziel mitunter vage bzw. umstritten sind. Schwierigkeiten bereitet die Behandlung von Zielkonflikten, die auch bei den Mannheimer Anregungen nicht ausgeschlossen sind. Einige der Vorschläge der Präsidenten dürften Kontroversen auslösen, allen voran der empfohlene Umgang mit der Amtsermittlung. Der Diskussionsbeitrag greift über den in der Praxis bewährten Rat Sendlers, man möge nicht ungefragt auf Fehlersuche gehen, anscheinend noch weit hinaus. Soll der Verwaltungsrichter etwa die Augen vor einem von ihm erkannten Rechtsfehler verschließen, nur weil ihn die Beteiligten bislang übersehen haben? Das liefe auf einen „rechtlichen Beibringungsgrundsatz“ hinaus. Darüber ließe sich diskutieren (ähnliches ist im Rechtsmittelrecht der VwGO angelegt und in ausländischen

Rechtsordnungen schon im ersten Zugang zum Gericht nicht unbekannt), allerdings nur de lege ferenda!

Eine Diskussion der verwaltungsrichterlichen Standards kann nicht ohne Rekurs auf die Rolle der Richter geführt werden, wie sie im Mannheimer Dokument einleitend skizziert und im Leitbegriff der „Kundenorientierung“ konzentriert wird. Unter „Kundenorientierung“ verstehen die Präsidenten „insbesondere“ „kurze Verfahrenlaufzeiten“ und „praxistaugliche Entscheidungen“. Diese Zielsetzung findet uneingeschränkt Unterstützung. Daneben wären weitere Qualitätsmerkmale zu nennen, die wohl nicht alle aus der „Kundenorientierung“ folgen: der angemessene Umgang mit den Beteiligten, sei es schriftlich oder in mündlicher Verhandlung, die Erzielung unstreitiger Erledigungen, die richtige Ermittlung der Sach- und Rechtslage, die Vermeidung von Fehlern aus Flüchtigkeit und Ungenauigkeit und andere Standards verwaltungsrichterlicher Arbeit, die indessen weniger Probleme zu bereiten scheinen. Vieles bleibt zu besprechen, und wir hoffen auf eine lebendige und anregende Diskussion des verwaltungsrichterlichen Selbstverständnisses! Das Papier der Präsidenten hat bereits einen positiven Nebeneffekt erzielt: Die Presse berichtete darüber; die Öffentlichkeit nimmt zur Kenntnis, dass sich die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit ihrem schlechten Erscheinungsbild nicht abfinden will.

gez. Dr. Christoph Heydemann  
Vorsitzender des BDVR

Berlin, im Mai 2005

Kirchstraße 7, 10557 Berlin, Tel. (030) 9014 8051, Homepage: [www.bdvr.de](http://www.bdvr.de), Email: [vorsitzender@bdvr.de](mailto:vorsitzender@bdvr.de)